

Niederschrift über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderates am 06. Februar 2018 Az.: 022.31; 022.32	Sitzung des Gemeinderates am 06.02.2018 Anwesend: Der Vorsitzende Bürgermeister Werner Henle und 13 Gemeinderäte (Normzahl 14); Abwesend (entschuldigt): GR Halbich Außerdem waren anwesend: Hauptamtsleiterin Ströhle (Protokollführerin), Kämmerer Schulz, Bautechniker Rexer, zu TOP 5 Herr Besser (Zweckverband Breitband Enzkreis), Bürger, Presse Sitzungsdauer: 19.30 Uhr bis 22.10 Uhr (Nichtöffentlicher Teil: 21.10 Uhr bis 22.10 Uhr)
---	--

§ 1**Bürgerfragestunde**

Es ergehen keine Fragen aus der Bürgerschaft.

§ 2**Verlesung des öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 19.12.2018**

Hauptamtsleiterin Ströhle gibt dem Gemeinderat und der Öffentlichkeit das öffentliche Sitzungsprotokoll vom 19.12.2017 durch Verlesung bekannt.

B e s c h l u s s: Kenntnisnahme

§ 3

Verabschiedung Haushaltsplan 2018

.Bürgermeister Henle gibt einen kurzen Überblick über das vorliegende Gesamtwerk für das Geschäftsjahr 2018. Insbesondere die laufende Unterhaltung von Gebäuden und Infrastruktur sei ihm wichtig, damit es keine Unterhaltungsrückstände gäbe wie in anderen Kommunen. Durch die weiterhin gute Finanzausstattung der Gemeinde könnten auch die großen Investitionen ohne Kredite finanziert werden. Da der Haushalt und der Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Gemeindewerke Ötisheim in der Sitzung am 5. Dezember 2017 ausführlich vorberaten worden sind, wurde seitens des Gemeinderats nur eine kleine Aussprache gewünscht.

Gemeinderätin Maisel fragt nach, warum sich die Kirchberganlage nicht mehr im Haushaltsplan befindet. Bürgermeister Henle berichtet, dass die Verwaltung derzeit stark mit den aktuellen Projekten ausgelastet sei und dass man sich auf diese im Jahr 2018 konzentrieren möchte. Die Kirchberganlage sei nicht aufgehoben aber wird nach hinten verschoben.

Ingrid Burger informiert sich über das im Haushaltsplan aufgeführte „Obdachlosenwohnheim“. Bürgermeister Henle erklärt, dass die Gemeinde sich in den nächsten Monaten darüber Gedanken machen muss, wie künftig obdachlos werdende Personen untergebracht werden können. Hierzu wurden vor allem Mittel zur Sanierung des Gebäudes in der Seilerbahn im Haushalt eingestellt.

Auszugsweise hier der Vorbericht zum Kernhaushalt 2018:

Rückblick auf die Haushaltsjahre 2015 - 2017

Der Haushaltsplan 2015 war der erste auf doppischer Grundlage mit einem veranschlagten ordentlichen Ergebnis von +258.500 €. Im Ergebnis lag der Überschuss dann bei 755.141 €. Auch im Jahr 2016 lag der Überschuss mit 742.586 € über dem prognostizierten Ergebnis im Haushalt. Infolge guter Steuereinnahmen, die sich nach dem Jahr 2014 weiter stabilisiert haben, ist auch für das Jahr 2017 mit einem positiven Ergebnis zu rechnen. Die wichtigsten Gebührenhaushalte waren kostendeckend, Investitionen – auch außerplanmäßige – ließen sich ohne weiteres aus den vorhandenen liquiden Mitteln finanzieren.

Neues Haushaltsrecht (NKHR) auf doppischer Grundlage

Die Gemeinde Ötisheim hat zum 1. Januar 2015 auf das Neue Kommunale Haushaltsrecht umgestellt. Die Eröffnungsbilanz zu diesem Stichtag wurde am 7. März 2017 vom Gemeinderat beschlossen. Die Jahresrechnung 2015 wurde am 14. Juli 2017, die Jahresrechnung 2016 am 19. Dezember 2017 festgestellt.

Der doppische Haushalt gliedert sich in 3 Teilhaushalte, Produkte und Kostenstellen. Wie in Betrieben der privaten Wirtschaft lässt sich an einer Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz in Zukunft ablesen, wie sich der Betrieb „Gemeinde“ entwickelt, wie er wirtschaftet, wie er sich finanziert.

Im Ergebnis zählt, was unter dem Strich als Cash Flow oder liquide Mittel übrig bleibt oder nicht.

Beeinträchtigt wird das Ergebnis in starkem Maße dadurch, dass die Abschreibungen erwirtschaftet werden müssen. Nicht erwirtschaftete Abschreibungen können bei defizitären Haushalten über kurz oder lang dazu führen, dass das Eigenkapital zur Deckung von Fehlbeträgen herangezogen werden muss. Dazu muss es nicht kommen, wenn die Gebührenhaushalte kostendeckend geführt und bei finanziellen Engpässen die Steuerhebesätze rechtzeitig angepasst werden.

Ergebnishaushalt 2018

Der Ergebnishaushalt enthält alle einem Kalenderjahr zuzuordnenden Erträge und Aufwendungen.

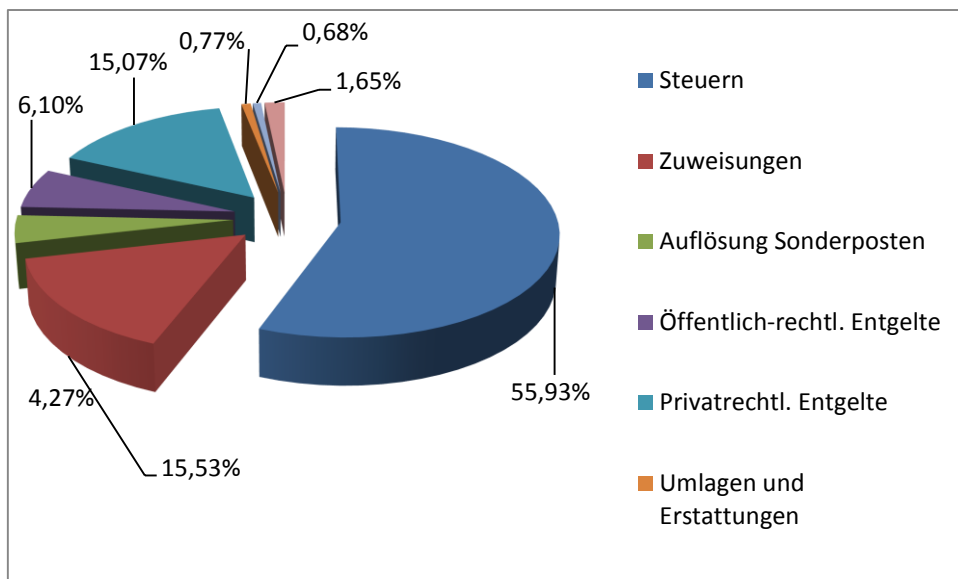
Nach den vorliegenden Prognosen aus dem Haushaltserlass 2018, der Novembersteuerschätzung und den Einschätzungen der Wirtschaftsweisen wird fortdauernd von einer erfreulichen wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland ausgegangen, die sich in weiter steigender Beschäftigung, wachsenden Einkommen der privaten Haushalte sowie stabilen Gewinnen der Unternehmen äußert. Viele Unwägbarkeiten gibt es nach wie vor in Zusammenhang mit den Strömen von Flüchtlingen. Zwar sind die Kosten der vorläufigen Unterbringung vom Bund zu stemmen. Jedoch spätestens bei der Anschlussunterbringung sind Kommunen und Landkreis finanziell gefordert und die Auswirkungen lassen sich heute noch nicht absehen. Auch Ötisheim ist durch den Familiennachzug in der Bedrängnis, geeignete Wohnmöglichkeiten zur Verfügung stellen zu müssen, die rar gesät sind.

Den Prognosen Rechnung tragend, aber auch den Geschehnissen national und international, wurden die Haushaltsansätze für die Steuereinnahmen im Teilhaushalt 3 vorsichtig angesetzt, bei der Gewerbesteuer konstant wie im Vorjahr, weil sich das Aufkommen deutlich verbessert hat.

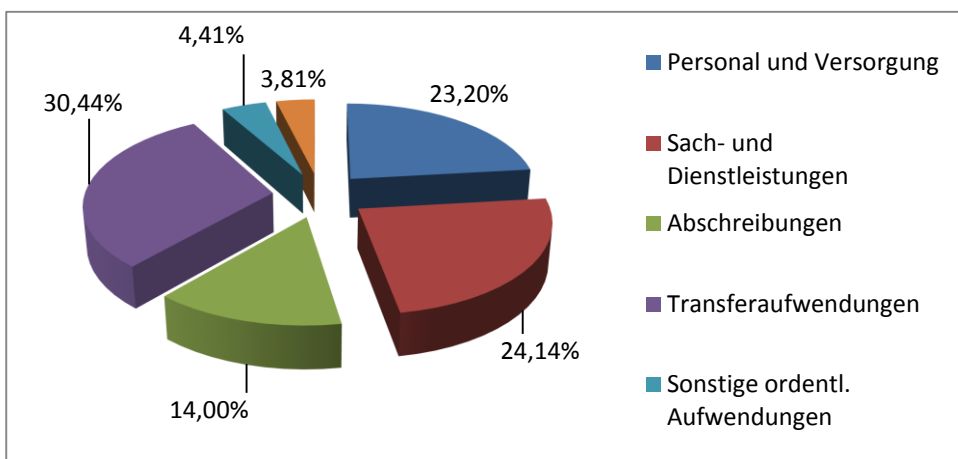
Die Personalaufwendungen enthalten die Festsetzungen aus dem Tarifvertrag im öffentlichen Dienst ebenso wie die Festsetzungen für die Beamtengehälter und betragen insgesamt im Hoheitsbereich im Jahr 2018 -: 2.643.800 €.

Wie sich die Erträge und Aufwendungen insgesamt zueinander verhalten und zusammensetzen ergibt sich aus den nachfolgenden Grafiken.

Ordentliche Erträge 2018



Ordentliche Aufwendungen 2018



Die ordentlichen Erträge übersteigen die ordentlichen Aufwendungen um 434.100 €, sodass ein positives ordentliches Ergebnis entsteht. Das heißt, dass die Abschreibungen in diesem Haushaltsjahr erwirtschaftet werden können.

Auf der einen Seite bleibt der Unterhaltungsaufwand im Vergleich zu anderen Kommunen gering (weil „wir auf dem Laufenden sind“), die Benutzungsgebühren und privatrechtlichen Entgelte werden möglichst kostendeckend festgesetzt und mit den zur Verfügung stehenden Mitteln wird sparsam umgegangen. Auf der anderen Seite steigen aber die Personalausgaben, während die Transferaufwendungen konstant bleiben, worauf die Gemeinde keine direkte Einwirkungsmöglichkeit hat. Ebenfalls wichtig für das Gesamtergebnis ist hier insbesondere der Aspekt, dass die Gemeinde schuldenfrei ist und somit keine Zinsaufwendungen zu veranschlagen sind.

Die Kreisumlage wurde auf 27,2 % gesenkt, was dazu führt, dass sich trotz steigender Steuereinnahmen der absolute Wert, der an den Kreis abzuführen ist, nicht erhöht.

Die sprudelnden Steuereinnahmen führen dazu, dass der Ergebnishaushalt ausgeglichen ist. Die Abschreibungen werden letztlich nicht durch kostendeckende Gebühren, sondern über die Steuereinnahmen erwirtschaftet. Ein Fehlbetrag ist unter den gegebenen Entwicklungen nicht mehr zu befürchten.

Aufgrund des guten finanziellen Polsters aus der Vergangenheit ist die Liquidität weiterhin als sehr gut zu bezeichnen.

Im Ergebnishaushalt sind u.a. folgende Aufwendungen entsprechend der Mittelanmeldungen und Maßnahmenlisten vorgesehen (die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten sollten nicht aufgeschoben werden, weil der bauliche Zustand in aller Regel nicht besser wird):

- Unterhaltungsarbeiten am Westgiebel des Pflughofs
- Unterhaltungsarbeiten Fassaden Schönenberger Str. 8 und 9 (Maler)
- Unterhaltungsarbeiten an der Historischen Kelter
- Erneuerung des Straßenbelags in der Waldenserstraße in Corres
- Überarbeitung des AKP (Allg. Kanalisationsplan) – insbesondere auch wichtig für künftige Berechnungen zum Regenwasserabfluss und bei der Ausweisung von Baugebieten (z.B. Hofäcker)

- Überplanung Friedhof und Digitalisierung der Grabfelder

An inneren Leistungsverrechnungen sind im vorliegenden Entwurf Bauhofleistungen und die Aufteilung des Teilhaushalts 1 dargestellt.

Finanzhaushalt 2018

Im Gegensatz zum Ergebnishaushalt stellt der Finanzhaushalt alle zu erwartenden Einzahlungen den zu erwartenden Auszahlungen gegenüber.

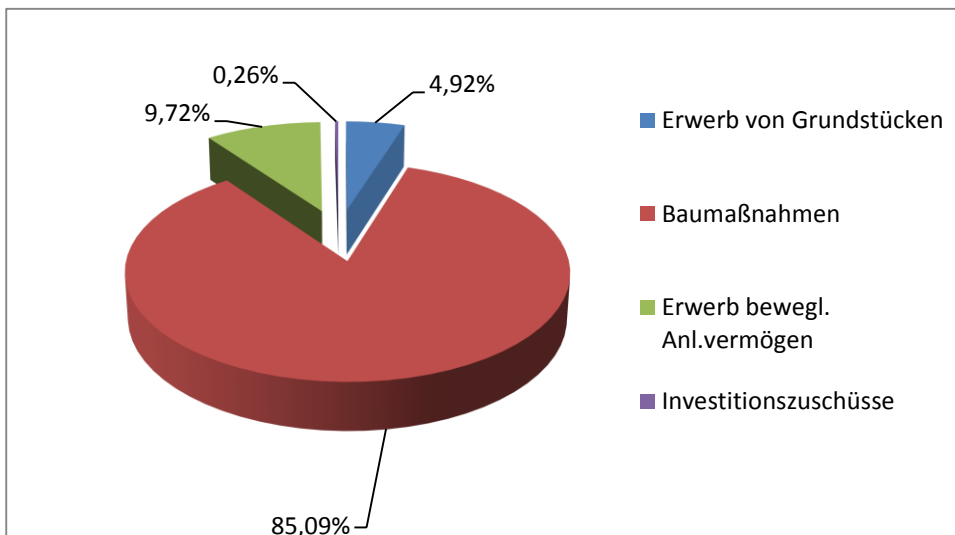
Neben dem Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf enthält der Finanzhaushalt auch den Bedarf an Mitteln für die geplanten Investitionen.

Der Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts beträgt im Haushaltsjahr 2018 -: 1.516.300 €. Dieser ergibt sich nach Abzug der zu erwartenden zahlungswirksamen Aufwendungen von den zu erwartenden zahlungswirksamen Erträgen und ist vergleichbar mit der bisherigen Investitionsrate (kameral die Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt).

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit betragen im Plan 1.456.900 €. Sie umfassen den Landeszuschuss für den Bau der neuen Sporthalle sowie Erschließungs- und Abwasserbeiträge.

Den Einzahlungen stehen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 6.521.000 € gegenüber. Hiervon entfallen auf Baumaßnahmen 5.549.000 €, auf den Erwerb beweglichen Anlagevermögens 634.000 €, Grunderwerb 321.000 € und auf Investitionszuschüsse 17.000 €.

Auszahlungen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 2018



Im Ergebnis des Finanzhaushalts vermindern sich die liquiden Mittel in 2018 um rd. **3,54** Mio. € . Im Jahr 2017 wurde die Minderung der liquiden Mittel nicht in dem Maße umgesetzt, wie es geplant war, weil Maßnahmen zeitlich verschoben werden mussten, wie z.B. die Erschließung der Alten Dürrner Straße und Im Rennschläger; auch bereits vergebene Bauarbeiten zum Neubau der Sporthalle haben sich wie bekanntermaßen verschoben.

Da kein Nachtragshaushalt mehr möglich war, ist die Darstellung im Haushalt 2017 hiervon zu bereinigen.

Die Entwicklung der liquiden Mittel stellt sich im Finanzplanungszeitraum somit wie folgt dar (ab 2017 Schätzung):

8.922.000 € Ende 2016

8.000.000 € Ende 2017

4.460.000 € Ende 2018

4.923.000 € Ende 2019

6.625.000 € Ende 2020

7.990.000 € Ende 2021

Das in den vergangenen Jahren angesammelte gute finanzielle Polster schafft – wie man sieht - die Möglichkeit, in der Gemeinde Zukunftsvisionen wie z.B. den Neubau der Sporthalle, ohne Probleme zu realisieren.

„Aber“ neue Projekte verursachen nicht nur Investitionen, quasi den Tausch von Umlaufvermögen in Sachvermögen, sondern auch laufenden Aufwand und Folgekosten. Und diese schmälern wiederum die Möglichkeit eines ausgeglichenen Ergebnishaushalts.

Die Projekte der Zukunft ergeben sich aus dem beigefügten Investitionsprogramm. Die größeren Maßnahmen im kommenden Jahr sind folgende:

- Neubeschaffung LF 10 Feuerwehr
- Anschaffung eines Notstromaggregats
- Modernisierungsprogramm Schule
- Neubau Sporthalle
- Sanierung und evtl. Aufstockung Obdachlosenwohnheim

- Brückensanierungen
- Erschließung „Alte Dürner Straße“
- Erschließung „Im Rennschläger“
- Erweiterung Außengelände Kinderhaus Ölacker
- Multifunktionsraum im Kinderhaus Ölacker
- Erneuerung der Wohnungsheizungen in den Wohngebäuden Schönenberger Str. 8, 9 und Schmiedgasse 5
- Hochwasserschutzmaßnahmen
- Beschaffung eines Fahrzeugs für die Gärtner des Bauhofs

Stellenplan 2018

Der Stellenplan enthält die im Vergleich zum Vorjahr erfolgten Veränderungen und kleinere Berichtigungen, ist im Großen und Ganzen aber unverändert

Finanzplan / Investitionsprogramm

Die mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2018 bis 2020 basiert auf den von der Landesregierung veröffentlichten Orientierungswerten (Haushaltserlass 2018), der Novembersteuerschätzung, neuerer Veröffentlichungen zum erwarteten Wirtschaftswachstum und eigenen Erfahrungswerten. Prognosen, die über das Jahr 2018 hinaus gehen, sollten im Ergebnishaushalt nur als grobe Richtschnur für die künftige Entwicklung der Gemeindefinanzen verstanden werden, da sich die allgemeinen Rahmenbedingungen innerhalb von wenigen Jahren grundlegend verändern können. Dies hat die Finanzkrise vor einiger Zeit sehr deutlich gemacht.

Das Investitionsprogramm wurde von der Verwaltung aufgrund bestehender Gemeinderatsbeschlüsse, zukünftiger Aufgaben und Beschaffungen sowie zwingender anstehender Maßnahmen fortgeschrieben.

Auszugsweise hier der Vorbericht zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs 2017:

Allgemeines

Die Gemeindewerke sind bis zum 31. Dezember 1988 als sog. Brutto-Regiebetrieb im Haushalt der Gemeinde geführt worden. Im Sinne von § 102 Abs. 1 GemO waren sie ein wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Steuerlich gesehen handelt es sich um einen **Betrieb gewerblicher Art** (§ 1 Abs. 1, 6 KStG; § 2 Abs. 3 UStG).

Ab dem Wirtschaftsjahr 1989 wurde für die Gemeindewerke dann eine Sonderrechnung eingeführt und dann auch die Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts angewandt.

Ab 1. Januar 1995 gingen die Gemeindewerke aufgrund einer am 6. Dezember 1994 erlassenen **Betriebssatzung** in einen **Eigenbetrieb** über. Der Eigenbetrieb „Gemeindewerke Ötisheim“ besteht aus den Betriebszweigen Wasserversorgung, Freibad, Energieerzeugung und Breitbandversorgung.

Letzterer Betriebszweig kam erst im Jahr 2012 dazu, nachdem der Gemeinderat beschlossen hatte, selbst hinsichtlich des Breitbandausbaus aktiv zu werden. Er gewinnt nun mehr und mehr an Bedeutung durch die Mitgliedschaft beim Zweckverband „Breitbandinitiative Enzkreis“ beizutreten.

Wirtschaftsplan 2018

Der Wirtschaftsplan enthält gemäß § 14 Abs. 1 des EigBG den **Erfolgsplan**, den **Vermögensplan** und den **Stellenplan** (im Stellenplan des Kernhaushaltes enthalten).

Während im Erfolgsplan die laufenden Aufwendungen und Erträge einzustellen sind, hat der Vermögensplan Nachweis über vermögenswirksame Deckungsmittel und Ausgaben zu enthalten und findet beim Jahresabschluss Niederschlag in der Bilanz.

Im Jahr 2018 wird für den Eigenbetrieb mit einem Jahresverlust von -347.000 € gerechnet.

Die eingestellten Umsatzerlöse basieren auf den aktuellen Gebührensatzungen (der Wasserpreis wurde in der Gemeinderatssitzung vom 7. November 2017 auf 2,52 € je Kubikmeter festgesetzt) Beim Freibad wurden die Gebühren ab der Saison 2011 angehoben. Erlöse werden zwischenzeitlich auch durch die Photovoltaikanlagen und das Blockheizkraftwerk erzielt, letztlich reicht dies auf Dauer aber nicht aus, den Eigenbetrieb langfristig zu finanzieren. Grund hierfür sind die niedrigen Zinserträge, die den Verlust beim Freibad nicht mehr ausgleichen. Keine Erträge sind bislang aus der Breitbandversorgung zu realisieren.

Der im Erfolgsplan regelmäßig entstehende Jahresverlust, hauptsächlich resultierend aus dem Jahresergebnis des Freibads, erhöht den Mittelabfluss im Vermögensplan (Mittelabfluss für Investitionen plus Jahresverlust) und verringert dadurch das Kapital des Eigenbetriebs – ein ähnlicher Vorgang wie im Kernhaushalt.

Geplante Aufwendungen im Erfolgsplan sind:

- Im Freibad Befestigung der Randbereiche der Wege
- Erneuerung von Schachtabdeckungen und Armaturentausch Hydranten sowie deren Gangbarmachung, Systemtrenner-Prüfung
- Unterhaltung und Spülung Wasserversorgungsnetz, Schachtreinigung
- Filteraustausch und Wartung Nanofiltrationsanlage, UV-Anlage
- Verschiedene Unterhaltungsmaßnahmen nach anstehender Erfordernis
- Sanierung der Wasser-Füllleitung zwischen Pumpwerk Corres und Hochbehälter Reithof

An Investitionen sind geplant:

- Generalsanierung Tiefbrunnen III
- Aufbau einer Wasserleitungs-Zonen-Messung zur Vermeidung von Wasserverlusten und zur frühzeitigen Erkennung von Rohrbrüchen
- Tausch von Schiebern und Hydranten komplett
- Umstellung der rd. 1.800 Wasserzähler auf Ultraschall-Zähler mit dem Vorteil, dass der Wasserverbrauch genauer festgestellt wird (höhere Wasserabgabe bei geringem Verbrauch), größere Eichgültigkeitsdauer (dadurch kein Tausch mehr erforderlich) und digitaler Fernablesung (Zählerkarte, fehlerhafte Ablesung und Manipulation entfallen).
- Erneuerung Wasserleitung Friedhofstraße im Zuge der Verlegung der Backbone-Leitung für den Breitbandausbau
- Erschließung Alte Dürrner Straße und Im Rennschläger
- Fertiggarage für das Notstromaggregat der Feuerwehr
- Erneuerung der Leitwarte der Wasserversorgung
- Ortsnetz Zonenmessung
- Erweiterung der Lautsprecheranlage für den Freibereich des Freibads
- Erweiterung des Schwimmmeisterhauses
- Einbau von Frequenzumformern zur Stromeinsparung bei der Wasseraufbereitung

- Breitbandausbau parallel zur Verlegung des Backbone-Netzes und innerörtliche Leerrohrverlegung

Die liquiden Mittel der Gemeindewerke beliefen sich auf Ende 2016 auf rd.6,58 Mio €. Diese werden durch entstehende Verluste und die anstehenden Investitionen nach und nach abgebaut.

Die Finanzierung der Investitionen erfolgt zu 100 % aus der vorhandenen **Eigenkapital-**ausstattung der Gemeindewerke.

Nach kurzer Beratung fasste der Gemeinderat folgenden **einstimmigen Beschluss:**

1. Die Haushaltssatzung für den Kernhaushalt der Gemeinde Ötisheim für das Geschäftsjahr 2018 wird wie folgt beschlossen:

Gemeinde Ötisheim

Enzkreis

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung**

1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	11.397.100
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	10.963.000
1.3 Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	434.100
1.4 Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0
1.5 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3. und 1.4) von	434.100
1.6 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.7 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.8 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7) von	0
1.9 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.5 und 1.8) von	434.100

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	10.910.900
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	9.394.600
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	1.516.300
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.456.900
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	6.521.000
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-5.064.100
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-3.547.800
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-3.547.800

§ 2

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 250.000 EUR.

§ 5

Steuersätze

(nachrichtlich – siehe Hebesatzsatzung)

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 330 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 330 v. H.
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 330 v. H.
der Steuermessbeträge.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Abs. 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am..... vorgelegt.

Der Haushaltsplan mit den genehmigungspflichtigen Bestandteilen liegt zur Einsichtnahme vom bis im Pfleghof, Schönenberger Str. 1, Zimmer 20 öffentlich aus.

3. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO ist gemäß § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften der Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ötisheim, den

Gez.

Werner Henle

Bürgermeister

1. Die Satzung über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Gemeindewerke Ötisheim für das Geschäftsjahr 2017 wird wie folgt einstimmig beschlossen:

Gemeinde Ötisheim

Enzkreis

Satzung über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Gemeindewerke Ötisheim“

1. Satzung über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs für das Geschäftsjahr 2018

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. § 14 Eigenbetriebsgesetz hat der Gemeinderat am die folgende Satzung über den Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs wird festgesetzt EUR

1. im Erfolgsplan mit	
– Erträgen von	831.000
– Aufwendungen von	1.178.000
– einem Jahresverlust von	-347.000
im Vermögensplan mit Einnahmen und Ausgaben von	4.911.501
2. mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von	0
3. mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von	0
4. mit dem Höchstbetrag der Kassenkredite von	0

2. Bekanntmachung der Satzung

Die vorstehende Satzung über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Gemeindewerke Ötisheim“ für das Geschäftsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat beschlossene Satzung wurde gemäß § 81 Abs. 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am..... vorgelegt.

Der Wirtschaftsplan mit den genehmigungspflichtigen Bestandteilen liegt zur Einsichtnahme vom bis im Pflegehof, Schönenberger Str. 2, Zimmer 20 öffentlich aus.

3. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO ist gemäß § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften der Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ötisheim, den

Gez.

Werner Henle

Bürgermeister

§ 4

Wasserversorgung Ötisheim

Vergabe Lieferung und Montage Ultraschall-Wasserzähler

Der Gemeinderat hat am 2. Mai 2017 die Einführung digitaler Ultraschall-Wasserzähler für das Gemeindegebiet Ötisheim beschlossen.

Lieferung und Montage der Zähler wurden sodann von der Verwaltung öffentlich ausgeschrieben.

Das Ergebnis dieser Ausschreibung liegt dem Gremium als Anlage zur Vorlage vor.

Die Umstellung wird in zwei Chargen erfolgen:

2018 in Schönenberg, Erlenbach und Corres

2019 in Ötisheim

Die öffentliche Ausschreibung brachte gegenüber der Kostenschätzung etwas günstigere Preise. Die Finanzierung ist im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Gemeindewerke Ötisheim in den Jahren 2018 und 2019 sicher gestellt.

Beschlussvorschlag:

1. Mit der Lieferung der Ultraschall-Wasserzähler wird die Firma Kamstrup aus Mannheim zum Angebotspreis in Höhe von netto 129.046,20 € beauftragt.
2. Mit den Montagearbeiten zum Austausch der Ultraschall-Wasserzähler wird die Firma wabtec aus St.-Peter-Ording zum Angebotspreis in Höhe von netto 38.568,65 € beauftragt.

Nach kurzem Austausch fasst der Gemeinderat folgenden einstimmigen

B e s c h l u s s :

1. Mit der Lieferung der Ultraschall-Wasserzähler wird die Firma Kamstrup aus Mannheim zum Angebotspreis in Höhe von netto 129.046,20 € beauftragt.
2. Mit den Montagearbeiten zum Austausch der Ultraschall-Wasserzähler wird die Firma wabtec aus St.-Peter-Ording zum Angebotspreis in Höhe von netto 38.568,65 € beauftragt.

§ 5

Zweckverband Breitband - Netzausbau

Der Ausbau der Breitband-Infrastruktur soll zügig weiter vorangebracht werden. Schließlich ist die Vernetzung per Glasfaser die einzige Möglichkeit, um den Ort zukunftssicher zu machen, was die Anbindung an die Telekommunikation und die Datenautobahn betrifft. Der Zweckverband braucht nun klare Aussagen der Mitglieder (Kommunen), dass dieses Ziel auch erreicht wird. Die nachstehenden Darstellungen einschließlich den Anlagen wurden vom Zweckverband jeder Mitgliedsgemeinde in gleicher Weise zur Verfügung gestellt.

Als Zwischenlösungen zeichnet sich zudem derzeit ab, dass sowohl Unitymedia (mit Glasfaser) als auch die Telekom (mit Vectoring) ihre im Ort bereits verlegten Strukturen weiter ausbauen und zukunftssicher machen wollen. Während die Neuverlegung von Unitymedia in Teilbereichen des Ortes bereits kurzfristig höchste Leistungen bringen soll, wird es in anderen Teilbereichen des Ortes, wo es nur Telekomleitungen gibt, nur bedingt Verbesserungen geben. Beide Unternehmen treten somit in Konkurrenz zum eigenen Breitbandausbau der Gemeinde. Beide Unternehmen bieten diese Verbesserung aber auch in erster Linie nur den Privathaushalten an, während Gewerbebetriebe hiervon nicht profitieren können.

Die Anbindung der Gewerbebetriebe im Rahmen des nun anstehenden Netzausbaus steht damit neben den „weißen Flecken“ im Fokus jeder Gemeinde.

Herr Besser vom Zweckverband Breitbandversorgung im Enzkreis berichtet dem Gremium anhand einer Powerpoint Präsentation über den aktuellen Sachstand im Kreis.

1. aktueller Sachstand:

Alle in 2016 beauftragten Masterplanungen für einen innerörtlichen FTTB-Ausbau in den Verbandsgemeinden sind zwischenzeitlich abgeschlossen. Die Planungen wurden den Verbandskommunen zusammen mit einer Kostenschätzung zur Verfügung gestellt und können nun vom Zweckverband bei geeigneten innerörtlichen Bauvorhaben für die Mitverlegung von Breitbandinfrastruktur genutzt werden.

Ausstehend sind noch die nachträglich beauftragten innerörtlichen Planungen für Birkenfeld, Königsbach-Stein und Ortsteile von Neulingen. Diese sollen bis März 2018 abgeschlossen sein.

Der ZV darf von ihm errichtete bzw. angepachtete selbst nicht betreiben. Für den Betrieb dieser Infrastruktur muss daher im Rahmen eines europaweiten Ausschreibungsverfahrens ein Betreiber gefunden werden.

Zur rechtlichen und fachtechnischen Begleitung bei der Durchführung des Vergabeverfahrens sowie die Ausarbeitung der notwendigen Vergabeunterlagen für den Netzbetrieb hat der ZV die Rechtsanwaltskanzlei iuscomm sowie das Fachbüro tkt teleconsult GmbH beauftragt.

In Vorbereitung dieser Ausschreibung und der zugehörigen Unterlagen bedarf es noch einer Reihe von Vorgaben und Entscheidungen durch den Zweckverband. So sind von der Verbandsversammlung eine Entscheidung zum überörtlichen Ausbau sowie eine verbindliche Absichtserklärung für den innerörtlichen Breitbandinfrastrukturausbau und die in diesem Zusammenhang stehende zeitliche Ausbaustrategie des Zweckverbandes bzw. seiner Verbandsmitglieder notwendig.

Die Tragweite dieser Entscheidungen insbesondere im Hinblick auf den innerörtlichen Ausbau, der allein von dem jeweiligen Verbandsmitglied zu leisten ist, ist jedoch sehr bedeutsam. Daher wird i.S.v. § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) den Stadt- bzw. Gemeinderatsgremien explizit die Möglichkeit gegeben, ihren Vertretern in der Verbandsversammlung für eine solche Entscheidung Weisungen zu erteilen. Die verbindliche Absichtserklärung für einen innerörtlichen Ausbau innerhalb eines überschaubaren Zeitraums ist erforderlich, damit potentielle Netzbetreiber mögliche Kundenpotentiale sowie dafür notwendige Investitionen und Investitionszeiträume kalkulieren können.

Dabei sollte auch berücksichtigt werden, dass der Bandbreitenbedarf zukünftig (insbesondere bei Gewerbetreibenden) weiterhin steigen wird. Vor diesem Hintergrund sprechen bereits EU-Kommission und Europarat von einem Aufbau einer gigabitfähigen Breitbandinfrastruktur in der gesamten Europäischen Union. Die im Bundestag vertretenen Parteien verfolgen nahezu einheitlich das Ziel, den Aufbau eines Gigabit-Netzes weiter fördern zu wollen, damit die Bundesrepublik Deutschland wettbewerbsfähig und für Unternehmen attraktiv bleibt.

2. Ausbauziel:

Vorrangig ist zunächst der Aufbau des überörtlichen Backbone-Netzes bis zum Übergabepunkt des jeweiligen Verbandsmitglieds (Glasfaseranbindung jeder Kommune).

Dafür soll überwiegend vorhandene Glasfaser-Infrastruktur von anderen Unternehmen für mindestens 15 Jahre angepachtet werden (ca. 160 km). Weitere ca. 67 km sind innerhalb der nächsten 3 Jahre vom Zweckverband neu zu bauen.

Parallel dazu sollte auch mit dem innerörtlichen Ausbau zukunftsfähiger Breitbandinfrastruktur insbesondere für die gewerbliche Nutzung begonnen werden.

Eine zukunftsfähige Breitbandversorgung bedeutet nach heutigem technischem Stand eine Glasfaserzuführung bis zu jedem Gebäude.

3. Betrachtung der Wirtschaftlichkeit des Netzes

3.1. Grundlagen für die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Vor diesem Hintergrund und auf Basis o.g. Zielsetzungen hat der Zweckverband die beigefügte Wirtschaftlichkeitsbetrachtung erstellen lassen. Darin wird beleuchtet, wie sich die Wirtschaftlichkeit eines Ausbaus des überörtlichen Glasfasernetzes sowie innerörtlicher Glasfasernetze in den nächsten ca. 10 Jahren aus Sicht eines potentiellen Netzbetreibers darstellt. Des Weiteren wurden darin auch die finanziellen Auswirkungen auf den Zweckverband abgebildet.

Betrachtet wurden 3 Szenarien. Zugrunde gelegt wurde jeweils ein Zeitraum für den innerörtlichen Ausbau von 10 Jahren. Bei den in der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung getroffenen bzw. zugrunde gelegten Annahmen wurde auf Erfahrungswerte aus ähnlichen Ausbauprojekten zurückgegriffen bzw. ein eher konservativer Ansatz gewählt.

Der Fokus dieser Betrachtung liegt dabei auf dem Szenario (3). Darin wird in den verhältnismäßig schlecht mit Breitband versorgten Kommunen ein flächendeckender Ausbau der Gemarkung mit Glasfaser und in den übrigen Kommunen ein Glasfaserausbau der Gewerbegebiete untersucht, da auch in den besser versorgten Kommunen in der Regel die Breitbandversorgung in den Gewerbegebieten nicht zukunftsfähig aufgestellt ist.

3.2. Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Wie aus der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ersichtlich, gestalten sich bei Szenario 3 die betrachteten Kosten für den innerörtlichen Ausbau bei den Verbandskommunen unterschiedlich, je nachdem ob nur das/die Gewerbegebiet(e) berücksichtigt ist/sind oder ein flächendeckender Ausbau der Gesamtmarkung.

Darüber hinaus sind noch die (umlagefinanzierten) Kosten für die Errichtung und Anpachtung des überörtlichen Netzes (Backbone) in die Betrachtung eingeflossen und der sich daraus für 10 Jahre ergebende jährliche Investitionsaufwand für jede Verbandskommune abgebildet.

Abweichend von den Annahmen und Darstellungen in der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung muss an dieser Stelle jedoch festgehalten werden, dass erforderliche Pachtzahlungen nicht den (fremd zu finanzierenden) Investitionsleistungen zuzurechnen sind.

Des Weiteren wurden in der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung auch die Investitionskosten für den Ausbau von „nur“ Gewerbegebieten auf 10 Jahre verteilt. Ein Ausbau der i.d.R. flächenmäßig überschaubaren Gewerbegebiete in einem Zeitraum von 10 Jahren erscheint jedoch nicht zielführend und sollte aus Sicht der Geschäftsstelle innerhalb eines 3-Jahreszeitraums durchgeführt werden.

4. Finanzierung des Aufbaus eines zweckverbandseigenen Breitband-Netzes:

4.1

Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung wurde eine 100%-ige Fremdfinanzierung der vom Zweckverband bzw. den Verbandsmitgliedern zu tätigen Investitionen für den Bau der überörtlichen und der innerörtlichen Breitbandinfrastruktur angenommen. Für die Fremdfinanzierung zugrunde gelegt wurden die Konditionen für zinsgünstig verfügbare Darlehen der KfW-Bank (Programm IKK-208).

Welche finanziellen Auswirkungen der fremdfinanzierte über- und innerörtliche Glasfaserausbau einschließlich des voraussichtlich zusätzlich anfallenden Aufwandes für Pachtzahlungen sowie des Geschäftsaufwandes des ZV für die einzelnen Verbandskommunen für die kommenden ca. 30 Jahre hat, lässt sich unter Rückgriff auf die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung aus dem von der Geschäftsstelle des Zweckverbandes hierfür erstellten vereinfachten Finanzierungsmodell (als Anlage 2 beigelegt) ersehen.

Darin sind die in der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung angenommenen bzw. zugrunde gelegten Aufwände und (teilweise auf Kostenschätzungen beruhenden) Investitionskosten nach Förderung dargestellt und berücksichtigt. Das Modell bietet den Verbandskommunen in gewissem Umfang die Möglichkeit, verschiedene Szenarien und Entwicklungen bei der Fremdfinanzierung und daraus resultierende Auswirkungen zu testen.

4.2

Nicht unberücksichtigt bleiben kann und soll, dass auf dem Markt tätige Telekommunikationsunternehmen zwischenzeitlich bei einigen Verbandskommunen ihre Absicht zu einem vollständigen bzw. teilweisen Breitbandausbau in den nächsten Jahren erklärt haben.

Verbindliche Zusagen für einen flächendeckenden Glasfaserausbau (FTTB) liegen nach Kenntnis der Geschäftsstelle jedoch nicht vor und sind wahrscheinlich auch nicht zu erwarten, so dass offen bleibt, ob und bis wann tatsächlich ein solcher angekündigter Ausbau erfolgen würde. Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich aus Sicht der Geschäftsstelle, an dem grundlegenden Ziel eines flächendeckenden Glasfaserausbaus bis zu den Gebäuden festzuhalten.

Im Hinblick auf die zu tätigen Investitionskosten für einen flächendeckenden innerörtlichen Glasfaserausbau sollten jedoch die Ausbauprioritäten innerhalb der Verbandskommunen noch präzisiert und strategische Ausbauschwerpunkte gesetzt werden.

Dabei bietet sich an, zunächst innerhalb der nächsten 3 Jahre das Backbone-Netz aufzubauen und zugleich entlang der innerörtlichen Backbone-Trassen bis zu den abgestimmten POP-Standorten auch die Infrastruktur für die Glasfaseranschlüsse zumindest bis an die Grundstücksgrenzen zu verlegen.

Daneben sollten auf jeden Fall in den Verbandskommunen die Gewerbegebiete innerhalb eines 3 Jahres-Zeitraums mit Glasfaser ausgebaut werden. Für (Teile von) Verbandskommunen, für die kein Ausbau durch Telekommunikationsunternehmen im Raum steht, sollte weiterhin an einem innerörtlichen Gesamtausbau der Ortschaft festgehalten werden.

Durch diese Priorisierung der Ausbaumaßnahmen könnte erreicht werden, dass der insbesondere im gewerblichen Bereich bestehende bzw. rasant wachsende Bedarf an hohen Bandbreiten schnell unter Inanspruchnahme der bestehenden guten Fördermöglichkeiten unabhängig von den Telekommunikationsunternehmen gedeckt werden kann und die errichtete Infrastruktur auch für einen Netzbetreiber attraktiv ist.

Andererseits ermöglicht diese Vorgehensweise Zweckverband und Verbandskommunen auch, flexibler auf die Ausbauaktivitäten der Telekommunikationsunternehmen zu reagieren und die zu finanzierenden Investitionen beim innerörtlichen Glasfaserausbau noch gezielter zu steuern.

Daher hat die Geschäftsstelle in das Finanzierungsmodell auch eine Alternativberechnung zum Vergleich der beiden Modelle eingearbeitet. Hierfür wurden für jede Kommune in Ausbaupriorität 1 die Kosten für das FTTB-Netz entlang der innerörtlichen Backbone-Trassen und die Kosten für den Ausbau der Gewerbegebiete grob abgeschätzt.

Diese alternative Herangehensweise könnte für die kommenden 3 bis 5 Jahre einen Weg darstellen, wie ein wirtschaftlicher und auch für einen Netzbetreiber attraktiver zeitnaher Breitbandausbau im Verbandsgebiet erfolgen könnte. Sie darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass in den daran anschließenden Jahren weitere Investitionen bis hin zu einem flächendeckenden Glasfaserausbau in den Kommunen notwendig werden könnten.

Das Finanzierungsmodell ist noch sehr vereinfachend und kann eine umfassende Finanzberatung nicht ersetzen. **Insoweit erhebt es keinen Anspruch auf Vollständigkeit und es kann keine Gewährleistung für dort dargestellte Werte übernommen werden.**

Mit dem vereinfachenden Finanzierungsmodell dürfte dennoch jede Verbandskommune zukünftig anfallende Aufwände besser abschätzen können. Zugleich dient es als Hilfestellung, die zur Ausschreibung des Netzbetriebs benötigten verbindlichen Absichtserklärungen zum innerörtlichen Breitbandinfrastruktur-Ausbau entsprechend den oben dargestellten Ausbauzielen und -zeiträumen abzugeben.

Es bleibt den Verbandskommunen weiterhin unbenommen, bei den innerörtlichen Ausbaukosten auf eine Fremdfinanzierung auch ganz oder teilweise zu verzichten und diese aus dem kommunalen Haushalt zu decken.

4.3

Unabhängig von etwaig angekündigten Ausbauaktivitäten sollten geeignete Mitverlegungsmaßnahmen (z.B. im Rahmen des Dachständerabbaus durch die NetzeBW) weiterhin in Abstimmung mit der Geschäftsstelle- zur Einbringung von Breitbandinfrastruktur durch den Zweckverband genutzt werden. Hierzu wird auch auf die nichtöffentliche Anlage Nr. 4 verwiesen.

5. Zeitlicher Ablauf:

Aufbau eines Backbone-Netzes:

Da der Zweckverband für den Aufbau eines überörtlichen Netzes (Backbone-Netz) neben den Bau eigener Infrastruktur auch bereits vorhandene Glasfaserstrecken von weiteren

Netzbetreibern anpachtet, wird für die erforderlichen Baumaßnahmen zur Errichtung des Backbone-Netzes ein Umsetzungszeitraum von ca. 3 Jahren als realistisch eingeschätzt.

Innerörtlicher Aufbau von Breitbandinfrastruktur:

Der flächendeckende Ausbau der Glasfaserstrukturen in jeder Kommune erscheint kurzfristig aus unterschiedlichen Gründen nicht realistisch und ist zudem sehr kostenintensiv. Andererseits muss jedoch mit dem Ausbau schon jetzt begonnen werden. Nur so wird insbesondere bei Gewerbetreibenden die zu erwartende und auch sehr schnell wachsende Nachfrage nach immer höheren Übertragungsgeschwindigkeiten vor Ort bedient und ein für Gewerbetreibende wesentlicher Standortfaktor gesichert werden können.

Letztendlich erfährt aber auch im Bereich der Privathaushalte eine schnelle Internetversorgung immer größere Bedeutung. Auch hier wird eine Investition besonders in älteren Bestandsgebieten mit sehr schlechter Internetversorgung immer wichtiger, vor allem wenn diese Gebiete auch für die jüngere Bevölkerung weiterhin zum Wohnen und Arbeiten attraktiv bleiben sollen.

Bestreben des Zweckverbandes sollte unter entsprechender Schwerpunktsetzung beim Infrastrukturausbau weiterhin der Aufbau einer zukunftsfähigen Breitbandversorgung im Verbandsgebiet bis ca. 2030, also in den nächsten 10-12 Jahren sein.

Durch den Netzausbau wird der Eigenbetrieb Gemeindewerke Ötisheim je nach Finanzierungsart in hohem Maße belastet. Auf die diesbezüglichen Anlagen der Vorlage wird verwiesen.

Gemeinderat Oehler erklärt, dass er einen Einstieg in die Glasfasertechnologie und den Ausbau durch die Gemeinde für dringend notwendig erachtet. Man solle sich nicht auf die Ausbauplanungen der Telekom oder anderer Anbieter verlassen.

Gemeinderat Vetter erkundigt sich nach dem Zeithorizont der für den Ausbau im Enzkreis und in Ötisheim vorgesehen ist.

Bürgermeister Henle antwortet, dass der Zweckverband den Bau des „Backbonenetz“ derzeit ausschreibt. Im nächsten Jahr soll das Backbonenetz errichtet werden. Die Fertigstellung wird circa 2-3 Jahre in Anspruch nehmen. Er gehe davon aus, dass ein innerörtlicher Ausbau frühestens 2030 abgeschlossen sein wird. Das Verfahren sei langwierig und die Antragstellung für Zuschüsse kompliziert. Dennoch sei er sich sicher, dass die Gemeinde Ötisheim eine der ersten Kommunen im Kreis sein wird, die „ans Netz geht“. Der Hauptfokus in Ötisheim läge zunächst bei den Gewerbebetrieben. Diesen möchte man

schnellstmöglich einen Anschluss an das Glasfasernetz ermöglichen.

Gemeinderätin Maisel möchte wissen, wie es um die Bemühungen von Unitymedia bestellt ist.

Bürgermeister Henle informiert das Gremium darüber, dass er von Unitymedia nach deren engagiertem Auftritt Ende vergangenen Jahres nun mehr oder weniger eine Absage erhalten habe. Bis Herbst wird Unitymedia nicht in den Ausbau in Ötisheim einsteigen und es wird auch keinen wie einst angekündigten großflächigen Ausbau geben. Dies habe Kostengründe, hieß es von Vertretern der Unitymedia.

Gemeinderat Siegel befürwortet eine „kleine Lösung“ (analog Beschlussvorschlag) und den Stückweisen Ausbau des Netzes. Er bedankt sich bei Herrn Besser für die informative Präsentation.

Gemeinderat Oehler schließt sich den Worten von Gemeinderat Siegel an. Auch er sowie weitere Mitglieder des Gremiums befürworten den folgenden alternativen Beschlussvorschlag.

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeinde Ötisheim stimmt dem Aufbau innerörtlicher Breitbandinfrastruktur (FTTB-Netz) im Gemeindegebiet durch den Zweckverband Breitbandversorgung im Enzkreis im zeitlichen Zusammenhang mit den Bau der überörtlichen Breitbandinfrastruktur (Backbone-Netz) innerhalb eines 3-Jahres-Zeitraums wie folgt zu:
 - a) Mitverlegung von Glasfaserinfrastruktur entlang der neu zu bauenden innerörtlichen Backbone-Trasse mindestens bis an die Grundstücksgrenzen
 - b) FTTB-Erschließung der in der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung (Anlage 1) mit Ausbaupriorität 1-3 aufgeführten Gewerbegebieten
 - c) Aufbau eines FTTB-Netzes in dem/den Gebiet(en) / Ortsteil(en) / Bereichen ...
2. Der Bürgermeister wird als Vertreter der Gemeinde Ötisheim in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Breitbandversorgung im Enzkreis angewiesen, gemäß den vorgenannten Beschluss Nr. 1 abzustimmen.

Nach ausgiebigem Austausch fasst der Gemeinderat folgenden einstimmigen

B e s c h l u s s :

1. Die Gemeinde Ötisheim stimmt dem Aufbau innerörtlicher Breitbandinfrastruktur (FTTB-Netz) im Gemeindegebiet durch den Zweckverband Breitbandversorgung im Enzkreis im zeitlichen Zusammenhang mit den Bau der überörtlichen Breitbandinfrastruktur (Backbone-Netz) innerhalb eines 3-Jahres-Zeitraums wie folgt zu:
 - a) Mitverlegung von Glasfaserinfrastruktur entlang der neu zu bauenden innerörtlichen Backbone-Trasse mindestens bis an die Grundstücksgrenzen
 - b) FTTB-Erschließung der in der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung (Anlage 1) mit Ausbaupriorität 1-3 aufgeführten Gewerbegebieten
 - c) Aufbau eines FTTB-Netzes im Ortsbereich, Zug um Zug mit anderen Baumaßnahmen.
2. Der Bürgermeister wird als Vertreter der Gemeinde Ötisheim in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Breitbandversorgung im Enzkreis angewiesen, gemäß den vorgenannten Beschluss Nr. 1 abzustimmen.

§ 6

Verschiedenes und Bekanntgaben

6.1 Sitzungstermine

GR 06.03.2018, 10.04.2018, 08.05.2018

BA 19.02.2018

TA 01.03.2018

6.2 DRK - Richtfest

Bürgermeister Henle informiert den Gemeinderat darüber, dass das DRK Seniorenheim bis Anfang Juni in Betrieb gehen soll. Das DRK wird den Gemeinderat vorab zu einer Besichtigung einladen.

6.3 Bürgermeisterwahl

Bürgermeister Henle gibt bekannt, dass er sich für eine erneute Amtszeit als Bürgermeister bewirbt.

Gemeinderäte:

Bürgermeister:

Schriftführer: